#### **Amtliches**

# Bekanntmachungsblatt



## - Amtsblatt - der Stadt Marl

K 21054 B

46. Ja	ahrgang Freita	Freitag, 25. August 2017	
Inhalt			
l.	Wahlbekanntmachung		168
II.	Anmeldung der Schulneulinge für da	s Schuljahr 2018/2019 gem. § 35 SchulG	170



#### I.

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

#### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Marl ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die / der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus der Stadt Marl, Foyer Zentralgebäude, Creiler Platz 1, 45768 Marl zusammen.

3. Jede / jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung oder ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen / Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt ihre / seine Erststimme in der Weise ab.

dass sie / er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin welchen Bewerber die Stimme gelten soll,

und ihre / seine Zweitstimme in der Weise.

dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Für wahlstatistische Auswertungen von IT. NRW wird im Stimmbezirk 19.1 (Alter Lesesaal, Marler Stern, OG) die Stimmabgabe nach Altersgruppen und Geschlecht erfasst. Hierbei ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen / Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro der Stadt Marl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede / jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marl, 17.08.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister

### II. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2018/2019 gem. § 35 SchulG

Am 1. August 2018 werden gem. § 35 Abs. 1 SchulG alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2018 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Der Schulbeginn für die Schulneulinge ist der 2. Tag nach den Sommerferien. Die Sommerferien enden am Dienstag, 28.08.2018. Der Einschulungstag ist demnach Donnerstag, 30.08.2017.

Die Erziehungsberechtigten der Schulneulinge erhalten durch den Schulträger im Monat September 2017 die notwendigen Einschulungsunterlagen in Form eines Informationsbriefes über die Anmeldeformalität. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 09.10. bis zum 13.10.2017 an den Grundschulen in Marl. Die Anmeldezeiten sowie sämtliche Anschriften der Grundschulen in Marl können ebenfalls aus dem Informationsbrief entnommen werden.

Vor Aufnahme in die Schule findet eine amtsärztliche Untersuchung der Schulneulinge statt. Die Untersuchungstermine werden den Erziehungsberechtigten durch das Kreisgesundheitsamt Recklinghausen mitgeteilt.

Amt für Schule und Sport

Tel.: 992844

Marl, 31.07.2017

gez. Werner Arndt Bürgermeister